

## **Amtliche Beglaubigungen**

**(Schreiben vom 15.12.1997, Gz.: IV/1)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer Prüfung der Handhabung amtlicher Beglaubigungen an der Universität, insbesondere an den Fakultäten, wurde festgestellt, dass nicht in jedem Fall für das Ausstellen einer amtlichen Beglaubigung die vorgeschriebene Gebühr erhoben und vereinnahmt wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgendes hinweisen:

Eine amtliche Beglaubigung liegt nicht schon dann vor, wenn alleine die Vorlage einer Originalurkunde bestätigt wird, sondern erst dann, wenn eine Übereinstimmung der zu beglaubigten Abschrift bzw. Vervielfältigung mit dem vorgelegten Originalschriftstück festgestellt wird. Hierbei können Abschriften eigener, d.h. selbst hergestellter Urkunden für fremde Zwecke oder Abschriften fremder Urkunden für eigene Zwecke amtlich beglaubigt werden. Abschriften fremder Urkunden für ausschließlich fremde Zwecke sollen dagegen nicht bzw. nur in ganz begründeten Ausnahmefällen beglaubigt werden, ein derartiger Ausnahmefall liegt vor, wenn die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist.

Die Ermächtigung der Dekane zur Vornahme von Beglaubigungen einschließlich der Geldannahme kann auf eine(n) Beschäftigte(n) im Dekanat der Fakultät übertragen werden. Andere Mitglieder der Fakultät sind nicht befugt, amtliche Beglaubigungen vorzunehmen; es wird daher darum gebeten, Sorge dafür zu tragen, dass von anderen Bediensteten der Fakultät, insbesondere in den Instituten, Beglaubigungen nicht vorgenommen werden.

Da die Beglaubigungen eine kostenpflichtige Amtshandlung ist, muss nach dem Kostengesetz für Beglaubigungen stets eine Gebühr in Höhe von 1,50 DM je Seite, mindestens jedoch 10,00 DM erhoben und vereinnahmt werden. Hierfür ist eine Ermächtigung zur Geldannahme außerhalb des Kassenraums der Zahlstelle beim Referat V/1 der Zentralverwaltung zu beantragen.

Schließlich wurde festgestellt, dass an einigen Fakultäten auch Beglaubigungen eigener Urkunden für eigene Zwecke vorgenommen werden. Da nach dem Kostengesetz aber auch derartige Beglaubigungen gebührenpflichtig sind, sollen Abschriften bzw. Ablichtungen eigener Urkunden für eigene Zwecke nicht beglaubigt werden. Sollte demnach eine Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung die beglaubigte Ablichtung einer Urkunde vorschreiben und handelt es sich im konkreten Fall um eine von der Universität Würzburg selbst hergestellte Urkunde (z.B. Promotionsurkunde), so ist der Formvorschrift Genüge getan, wenn das vorliegende Original der Urkunde schriftlich bestätigt wird und ein entsprechender schriftlicher Vermerk den Prüfungsunterlagen beigelegt wird; eine beglaubigte Abschrift und dementsprechend die Erhebung einer Gebühr ist nicht erforderlich.

Um Beachtung dieser Hinweise wird gebeten. Für weitergehende Fragen steht Ihnen Herr Baumann, Referat IV/1 der Zentralverwaltung, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kanzler

gez.

B. Forster